

Mitteilung des Senats vom 8. November 2016**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über die Evaluation des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung über den Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung noch im Jahr 2016, da anderenfalls das Bremische Korruptionsregistergesetz außer Kraft tritt.

Das am 1. Juli 2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 609) geändert worden ist, sieht in seinem § 11 Abs. 2 eine Befristung bis zum 31. Dezember 2016 vor; die Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes treten daher mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Auswirkungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes sind nach § 10 BremKorG („Evaluation“) rechtzeitig vor seinem Außerkrafttreten durch den Senat zu überprüfen, er berichtet der Bürgerschaft (Landtag) über die Ergebnisse der Überprüfung.

Der Senat hat das Bremische Korruptionsregistergesetz evaluiert. Vor dem Hintergrund fortbestehender rechtlicher Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes zu jenen des im Zuge der Vergaberechtsmodernisierung umfassend überarbeiteten und neu strukturierten Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der zurzeit noch ausstehenden Umsetzung der von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten und vom Bundeswirtschaftsministerium derzeit als Diskussionsentwurf zur Verfügung gestellten Vorgaben für unterschwellige Vergaben auf Landesebene strebt der Senat eine inhaltliche Überarbeitung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes an, die dann ihrem Gehalt nach eine Neufassung des Gesetzes erfordern dürfte.

Das Bremische Korruptionsregistergesetz und die Einrichtung des Korruptionsregisters haben sich dem Grund nach bewährt.

Der Senat beabsichtigt, die Befristung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes um zwei Jahre zu verlängern, um die ausstehenden Entwicklungen als Grundlage für eine in diesem Zeitraum vorzulegende Neufassung berücksichtigen zu können.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am 3. November 2016 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen sind mit der Verlängerung der Befristung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes nicht verbunden.

Evaluationsbericht 2016
gemäß § 10 des Bremischen Gesetzes
zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters
(Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG)

1. Evaluationsauftrag

Das am 1. Juli 2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 609) geändert worden ist, sieht in seinem § 11 Abs. 2 eine Befristung bis zum 31. Dezember 2016 vor; die Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes treten daher mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Auswirkungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes sind nach § 10 BremKorG rechtzeitig vor seinem Außerkrafttreten durch den Senat zu überprüfen. Er berichtet der Bürgerschaft (Landtag) über die Ergebnisse der Überprüfung.

2. Wesentliche Regelungen des Korruptionsregistergesetzes**2.1 Eintragungen und Löschungen, Unterrichtung und Anhörung**

Registerführende Stelle ist die Senatorin für Finanzen.

In das Korruptionsregister werden nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BremKorG natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften eingetragen, die sich als unzuverlässig im Sinne des Gesetzes erwiesen haben und die von der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (alte Fassung) ausgeschlossen werden sollen.

In § 1 Abs. 2 BremKorG ist die ausdrückliche Verpflichtung der Auftraggeber normiert, auf Gesellschafter-, Haupt-, Mitglieder- oder Trägerversammlungen juristischer Personen, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, diesen derart auszuüben, dass die Bestimmungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes erfüllt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BremKorG sind Eintragungen bei einem hinreichenden Nachweis von im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung begangenen, in § 3 Abs. 1 Satz 2 BremKorG näher bestimmten Rechtsverstößen vorzunehmen.

Der hinreichende Nachweis eines solchen Rechtsverstößes gilt nach § 3 Abs. 2 BremKorG als erbracht bei strafgerichtlicher Verurteilung, bei Erlass eines Strafbefehls, bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a der Strafprozessordnung oder wenn wegen des Verstoßes ein Bußgeld gegen den Betroffenen verhängt worden ist und Rechtsbehelfe hiergegen nicht mehr eröffnet sind.

In das Korruptionsregister können nach § 5 Abs. 3 BremKorG zudem Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes, anderer Länder und sonstiger öffentlicher Auftraggeber über Vergabeausschlüsse im Sinne von § 3 Abs. 4 BremKorG oder Rechtsverstöße im Sinne von § 3 Abs. 1 BremKorG aufgenommen werden, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BremKorG soll die Eintragung in das Korruptionsregister zum Ausschluss von der Vergabe für öffentliche Aufträge durch die öffentlichen Auftraggeber führen. Ein Ausschluss kommt darüber hinaus auch dann in Betracht, wenn eine Eintragung in das Gewerbezentralregister vorliegt (Sachverhalte nach § 150a Abs. 1 Nr. 4 Gewerbeordnung¹⁾ oder beim Hauptzollamt Informationen vorliegen, die die Zuverlässigkeit eines Bieters infrage stellen (z. B. § 21 Abs. 1 Satz 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz²⁾ [AEntG]). Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen teilt der Senatorin für Finanzen solche Informationen mit.

¹⁾ Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist.

²⁾ Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 BremKorG unterrichtet die zuständige Behörde Betroffene unverzüglich von Eintragungen in das und Löschungen aus dem Korruptionsregister. Betroffene sind nach § 9 Abs. 2 BremKorG vor einer Eintragung anzuhören.

2.2 Gemeinsame Registerführung mit anderen Ländern

Nach § 2 Abs. 3 BremKorG kann das Register als gemeinsame automatisierte Datei zusammen mit anderen Ländern geführt werden, sofern die Bestimmungen der Länder durch ein Gesetz über die Art der in das Register aufzunehmenden Daten und die Art der aus dem Register abzurufenden Daten, den Zweck des Datenabrufs sowie die Voraussetzungen zur Aufnahme von Einträgen in das Register und zur Löschung aus dem Register sowie zur Auskunftserteilung und zum Abruf von Daten aus dem Register mit den Bestimmungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes übereinstimmen und die gesetzlichen Bestimmungen der anderen Länder ein Register als gemeinsame automatisierte Datei nicht ausschließen. Eine solche Harmonisierung von Länderregelungen ist bislang nicht erfolgt, siehe unter 3.2.

2.3 Mitteilungs- und Abfragepflichten

Die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden im Geltungsbereich des BremKorG sind nach § 4 Abs. 1 BremKorG verpflichtet, der zuständigen Behörde Rechtsverstöße im Sinne von § 3 Abs. 1 BremKorG mitzuteilen, soweit andere gesetzliche Vorschriften einer Mitteilung nicht entgegenstehen.

Daneben sind nach § 4 Abs. 2 BremKorG auch die öffentlichen Auftraggeber im Geltungsbereich des BremKorG verpflichtet, Vergabeausschlüsse im Sinne von § 3 Abs. 4 BremKorG mitzuteilen, d. h. in Fällen, in denen die Information über die Unzuverlässigkeit anders als durch das Bremische Korruptionsregister erlangt wurde.

Die Prüfung und Entscheidung über die Eintragung des betreffenden Unternehmens erfolgt sodann durch die das Korruptionsregister führende Stelle.

Vor allen Vergabeentscheidungen ab 10 000 € Auftragswert sind die öffentlichen Auftraggeber im Geltungsbereich des BremKorG gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 BremKorG verpflichtet, bei der zuständigen Behörde abzufragen, ob Eintragungen zu einem Bieter vorliegen, der einen Auftrag erhalten soll. Bei Vergaben unterhalb von 10 000 € Auftragswert ist dies fakultativ.

Anfragen an das Korruptionsregister sind per E-Mail zu stellen und müssen den Zweck, für den die Auskunft begehrt wird, sowie Namen und Adresse der am Vergabeverfahren teilnehmenden Firma enthalten. Informationen über Eintragungen werden den öffentlichen Auftraggebern bei nicht eingetragenen Firmen ebenfalls per E-Mail, bei vorhandenen Eintragungen aus datenschutzrechtlichen Gründen schriftlich übermittelt.

3. Darstellung der Evaluationsergebnisse

3.1 Eintragungen und Löschungen, Unterrichtung und Anhörung

Insgesamt gab es seit Einrichtung des Bremischen Korruptionsregisters 150 Eintragungen. Nach Ablauf der regelmäßigen Frist von drei Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BremKorG) wurden zwischenzeitlich 79 Eintragungen gelöscht, sodass das Register derzeit 71 Eintragungen enthält.

Bislang wurde lediglich gegen eine Eintragung Widerspruch erhoben, der jedoch nicht zu einer Klage geführt hat.

Ausschlüsse von Vergabeverfahren werden nicht an zentraler Stelle dokumentiert. Allerdings ist die Anzahl der tatsächlich aus einer Eintragung resultierenden Vergabeausschlüsse auch kein Maßstab für die Wirksamkeit des Registers, da registrierte Unternehmen sich in der Regel gar nicht erst bewerben werden.

Im Zuge der Modernisierung des europäischen Vergaberechts hat der Unionsgesetzgeber ein grundlegend überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt. Die Umsetzung der entsprechenden europäischen Richtlinien in nationales Recht (siehe den

„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“ vom 14. August 2015, BR-Drs. 367/15) hat der Bundesgesetzgeber fristgemäß vorgenommen.

Die Umsetzung erfolgte – auf gesetzlicher Ebene – für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)³⁾, dessen vierter Teil umfassend überarbeitet und neu strukturiert wurde.

Zudem hat das Bundeswirtschaftsministerium derzeit einen auf Bund-Länder-Ebene erarbeiteten Entwurf einer Verfahrensordnung für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Diskussion gestellt.⁴⁾ Auch hier ist eine Übernahme entsprechender Regelungen in bremisches Landesrecht zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Weiterhin hat das Bundesbauministerium mit Wirkung ab Oktober 2016 den ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in überarbeiteter Form erlassen⁵⁾; auch die dortigen Regelungen sind für Bauvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte im Land Bremen zu berücksichtigen.

In der Diskussion über eine durch die neuen rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen voraussichtlich mittelfristig notwendig werdende Anpassung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes sollten insbesondere die folgenden Punkte erörtert werden:

- Verhältnis zum neuen GWB, der neuen VOB/A und der zukünftigen Unterschwellenvergabeordnung sowie der daneben für das Landesrecht noch verbleibende Spielraum.
- Ausgestaltung des Bremischen Korruptionsregisters als Informationsregister.
- Vereinheitlichung der Wertgrenzen für obligatorische Abfragen aus den verschiedenen im Land Bremen geführten Registern.
- Streichung des Anhörungsverfahrens vor der Eintragung.

3.2 Gemeinsame Registerführung mit anderen Ländern

Hamburg und Schleswig-Holstein führen auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens⁶⁾ basierend auf den jeweiligen Gesetzen zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs⁷⁾ ein gemeinsames Korruptionsregister.

Mit Einführung des § 2 Abs. 3 bis 6 BremKorG wurde für Bremen ebenfalls die Möglichkeit der gemeinsamen Registerführung mit anderen Ländern geschaffen. Bremen hatte einen Beitritt zum gemeinsamen Register zum Schutz fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zwar in Betracht gezogen, vor dem Hintergrund der beabsichtigten Einführung eines bundesweiten Vergabeausschlussregisters aber bisher nicht weiter verfolgt. In Niedersachsen, das aufgrund der geografischen Nähe ein praxisrelevanter Partner wäre, existiert kein Korruptionsregister (mehr).⁸⁾

³⁾ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

⁴⁾ Entwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO), BMWi-Diskussionsentwurf, Stand: 31. August 2016.

⁵⁾ Einführungserlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2016, Az.: B I 7-81063.6/1 vom 9. September 2016.

⁶⁾ Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Führung eines gemeinsamen Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 13. Januar 2014, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2014, Seite 130.

⁷⁾ Schleswig-Holstein: Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – GRfW – vom 13. November 2013, GVObI. Schleswig-Holstein 2013, Seite 405; Freie und Hansestadt Hamburg: Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – GRfW – vom 17. September 2013, HmbGVBl. 2013, Seite 417.

⁸⁾ Auf Basis zweier Runderlasse vom 31. August 2000 bzw. 1. Juni 2001 ist das Niedersächsische Unzuverlässigkeitsregister im Zeitraum von 2000 bis 2008 bei der Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion Hannover geführt worden. Die Erlassregelungen sind zum Jahresende 2008 ausgelaufen, damit wurde auch das Unzuverlässigkeitsregister nicht weiter fortgeführt.

Eine Kooperation im Länderverbund durch Beitritt zum gemeinsamen Register der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg scheint derzeit – zumindest ohne eine Kooperation mit Niedersachsen – nicht praxisgerecht. Die Anfragen bremischer öffentlicher Auftraggeber bezogen sich in der Vergangenheit überwiegend auf Unternehmen aus Bremen und Bremerhaven und dem niedersächsischen Umland. Dass eine „Trefferquote“ durch ein gemeinsames Register (ohne Niedersachsen) ansteigen würde, scheint fraglich.

Darüber hinaus weicht das bremische Gesetz deutlich von den hamburgischen und schleswig-holsteinischen Registergesetzen ab.

So bestehen beispielsweise unterschiedliche Eintragungsvoraussetzungen (breiteres Spektrum an Gesetzesverstößen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg/Schleswig-Holstein zur Eintragung führen), unterschiedliche Betragshöhen hinsichtlich der verpflichtenden Abfragen (Freie Hansestadt Bremen ab 10 000 €, Freie und Hansestadt Hamburg/Schleswig-Holstein ab 25 000 € [Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen]/50 000 € [Bauleistungen]) und unterschiedliche Tilgungsfristen.

Überdies können in der Freien und Hansestadt Hamburg/Schleswig-Holstein die dort jeweils eingerichteten zentralen Informationsstellen nicht nur über eine Eintragung ins Register entscheiden, sondern bei nachgewiesener schwerer Verfehlung auch Vergabesperren für Unternehmen verhängen.

Ein Beitritt zum Verwaltungsabkommen der Länder Freie und Hansestadt Hamburg/Schleswig-Holstein wäre zudem mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Das Abkommen sieht vor, dass für die Registerführung erforderliche IT-Verfahren vom IT-Dienstleister Dataport Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) entwickelt und betrieben werden sollen.⁹⁾ Die Kosten sind auf die Beitrittsländer umzulegen.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat das gemeinsame Register zum Schutz fairen Wettbewerbs als „teure Datenbank ohne Daten“ bezeichnet und es als fraglich erachtet, ob ein automatisiertes Verfahren in dem vorgesehenen Umfang notwendig und wirtschaftlich sei. Zwar stelle man eine Automatisierung nicht generell infrage, jedoch sei angesichts der Fallzahlen die Wirtschaftlichkeit einer länderübergreifenden „Komfortlösung“ zweifelhaft.¹⁰⁾ Inzwischen enthält das gemeinsame Register nach Auskunft der Registerstelle in Hamburg (Finanzbehörde) drei Eintragungen.

Zum Vergleich: Das Bremische Korruptionsregister wird in einem Referat der Senatorin für Finanzen von einer Beamtin des gehobenen Dienstes mit einem derzeitigen Zeitaufwand von etwa 20 Wochenstunden geführt. Die erforderlichen technischen Betriebsmittel werden in einer vorhandenen Infrastruktur mitgenutzt, die die geforderte BSI-Sicherheitseinstufung (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) „sehr hoch“ erfüllt. Diese Lösung scheint bisher wesentlich praktikabler und kostengünstiger.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass nach Ansicht aller Ressorts die Einführung eines bundesweiten Korruptionsregisters die zu favorisierende und hinsichtlich der Korruptionsprävention effektivste Lösung darstellt.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) habe es den Auftrag, die Einrichtung eines bundesweiten Korruptionsregisters zu prüfen, man sei bestrebt, noch in dieser Legislaturperiode die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sieht der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eine Verschmelzung des Korruptionsregisters mit dem am 21. Oktober 2010 eingeführten und gesondert beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr geführten Tariftreuerregister als erforderlich an. Generell erachtet auch die Senatorin für Finanzen eine Zusammenlegung dieser Register als sinnvoll, sieht aber Erörterungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeit für die Führung dieses gemeinsamen Registers.

⁹⁾ Siehe hierzu auch Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Bemerkungen 2016 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2014, http://www.landesrechnungshof-sh.de/file/bm2016_tz22.pdf.

¹⁰⁾ Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, a. a. O., Seite 7.

3.3 Mitteilungs- und Abfragepflichten

Von der Staatsanwaltschaft erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 BremKorG regelmäßig Mitteilungen über Rechtsverstöße nach § 3 Abs. 1 BremKorG. Fast jede dieser Mitteilungen führt auch zu einer Eintragung in das Bremische Korruptionsregister. Dies zeigt, dass die Meldeverpflichtung teils sogar übererfüllt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 BremKorG ist bisher eine Eintragung generiert worden (Mitteilung öffentlicher Auftraggeber über Rechtsverstöße im Sinne von § 3 Abs. 1 BremKorG).

Über die erfolgten Abfragen des Korruptionsregisters gibt es keine regelhaften statistischen Erhebungen. Exemplarisch wurden für den September 2016 191 Abfragen gezählt, was nach Einschätzung der Senatorin für Finanzen einen mittleren Wert darstellt.

Die Abfragen erfolgen aus allen Ressorts samt angeschlossenen Gesellschaften und Anstalten öffentlichen Rechts. Sie umfassen in der Regel Auftragswerte über 10 000 €, die Möglichkeit der fakultativen Abfrage unterhalb dieses Werts wird aber ebenfalls wahrgenommen. Daher wird die Abfrageverpflichtung als bei allen öffentlichen Auftraggebern angekommen und wahrgenommen erachtet. Anfragen an das Korruptionsregister sind per E-Mail zu stellen, Auskünfte werden den öffentlichen Auftraggebern bei nicht eingetragenen Firmen ebenfalls per E-Mail, bei vorhandenen Eintragungen aus datenschutzrechtlichen Gründen schriftlich übermittelt. Das Verfahren hat sich gut etabliert, von der Einführung eines automatisierten Verfahrens hat die Senatorin für Finanzen bisher aus wirtschaftlichen Gründen (Wirtschaftlichkeitsgebot der Landeshaushaltsordnung) abgesehen.

4. Ergebnis

Unabhängig von der skizzierten Diskussion hat sich das Bremische Korruptionsregistergesetz nach übereinstimmender Auffassung dem Grund nach bewährt. Das Korruptionsregister hat sich als Instrument zur Stärkung des fairen Wettbewerbs etabliert.

Seine Bedeutung liegt dabei nicht nur in dem tatsächlichen Vergabeausschluss eines Unternehmens aufgrund einer bestehenden Eintragung im Korruptionsregister, sondern auch in der generalpräventiven Wirkung, die sich aus der Existenz und der Nutzung des Registers ergibt. Vor dem Hintergrund der derzeit noch bestehenden rechtlichen Unsicherheiten und abzuwartenden Entwicklungen wird eine inhaltliche Überarbeitung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes angestrebt, die ihrem Gehalt nach eine Neufassung des Gesetzes erfordern dürfte. Um diese ausstehenden Entwicklungen als Grundlage umfassend berücksichtigen zu können, scheint ein Zeitraum von zwei Jahren angemessen.

Der Senat empfiehlt daher die Verlängerung der Befristung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes um zwei Jahre, um in diesem Zeitraum eine Neufassung des Gesetzes vorlegen zu können.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Korruptionsregistergesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365 – 63-h-5), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. § 11 wird § 10 und in Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das am 1. Juli 2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 609) geändert worden ist, sieht in seinem § 11 Abs. 2 eine Befristung bis zum 31. Dezember 2016 vor; die Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes treten daher mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Auswirkungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes sind nach § 10 BremKorG („Evaluation“) rechtzeitig vor seinem Außerkrafttreten durch den Senat zu überprüfen, er hat der Bürgerschaft (Landtag) über die Ergebnisse der Überprüfung zu berichten.

Der Senat hat das Bremische Korruptionsregistergesetz evaluiert. Vor dem Hintergrund fortbestehender rechtlicher Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes zu jenen des im Zuge der Vergaberechtsmodernisierung umfassend überarbeiteten und neu strukturierten vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der zurzeit noch ausstehenden Umsetzung der von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten und vom Bundeswirtschaftsministerium derzeit als Diskussionsentwurf zur Verfügung gestellten Vorgaben für unterschwellige Vergaben auf Landesebene strebt der Senat eine inhaltliche Überarbeitung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes an, die dann ihrem Gehalt nach eine Neufassung des Gesetzes erfordern dürfte.

Das Bremische Korruptionsregistergesetz und die Einrichtung des Korruptionsregisters haben sich dem Grund nach bewährt.

Die Befristung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes ist um zwei Jahre zu verlängern, um die ausstehenden Entwicklungen als Grundlage für eine in diesem Zeitraum vorzulegende Neufassung berücksichtigen zu können.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nr. 1

Die Vorschrift beinhaltet den gesetzlichen Auftrag zur Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes. Ein Evaluationsbericht ist mit dem Ergebnis erstellt worden, dass sich das Gesetz dem Grund nach bewährt hat. Das Evaluationserfordernis ist daher nunmehr entfallen.

Nr. 2

Die Änderung dient der Herstellung einer lückenlosen Nummerierung. Die Befristung wird um zwei Jahre verlängert, um in diesem Zeitraum eine Neufassung des Gesetzes vorzulegen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.